

Synopse Änderungsvorschlag Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

ALT

§ 9

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus siebzehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.

§ 10

- (1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch 30,-- DM bzw. 15,34 EUR je Stunde.
- (3) Hausfrauen erhalten mindestens 15,-- DM bzw. 7,67 EUR, höchstens 30,-- DM bzw. 15,34 EUR je Stunde; unter gleichen Voraussetzungen erhalten auch Männer diesen Stundensatz.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, höchstens jedoch 30,-- DM bzw. 15,34 EUR je Stunde.
- (5) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 15,-- DM bzw. 7,67 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

NEU

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.
- (1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,00 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten 8,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

§ 16

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.